

Das Ministerium des Innern, das Ministerium für Staatssicherheit und die Zollverwaltung der DDR haben bedeutend umfassendere Aufgaben zu erfüllen, als lediglich die im Rahmen eines Strafverfahrens. Die durch die StPO geregelten Aufgaben sind Bestandteil der Rechte und Pflichten dieser Organe bei der Lösung ihrer spezifischen Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und eines jeden Bürgers.

Im Bereich des Ministeriums des Innern beispielsweise werden die Rechte und Pflichten der Untersuchungsorgane von speziellen Organen der Volkspolizei wahrgenommen. Paragraph 7 VP-Gesetz regelt die strafverfahrensrechtlichen Aufgaben der Volkspolizei als ein Teil ihrer Gesamtaufgaben. In der Präambel dieses Gesetzes werden alle Aufgaben der Volkspolizei zusammengefaßt und ihre Tätigkeit in die einheitliche Gesamttätigkeit des sozialistischen Staates eingeordnet. Es heißt dort u. a. : „Dem Volke verbunden und vom Vertrauen des Volkes getragen, leistet die Deutsche Volkspolizei ... einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit ...“

Die Untersuchungsorgane arbeiten eng mit den übrigen Organen ihres Ministeriums bzw. der Zollverwaltung zusammen. Ihre Tätigkeit wird vielfach stark von den Aufgaben dieser anderen Organe beeinflußt, denn von diesen erhalten die Untersuchungsorgane vielfältige Materialien und Hinweise, die Anlaß für Ermittlungen, d. h. für ein strafprozessuales Tätigwerden sind. Das VP-Gesetz zeigt in seinem Teil „Aufgaben und Befugnisse“ die Einheitlichkeit der Gesamtaufgaben und regelt in Zusammenhang damit die generellen und besonderen Befugnisse der Volkspolizei. Entsprechendes gilt für das Zollgesetz und für die Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen.

Die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern

Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern sind die mit der Untersuchung von Straftaten beauftragten Abteilungen der Kriminalpolizei.

Die Kriminalpolizei (K) ist ein Dienstzweig der vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zentralgeleiteten Volkspolizei. Es gibt die Abteilungen (K) der Volkspolizeikreisämter und der Bezirksbehörden der Volkspolizei und die Hauptabteilung (K) des Ministeriums des Innern sowie Abteilungen (K) der Transportpolizeiämter und der Hauptabteilung Transportpolizei im Ministerium des Innern.

Generelle Weisungen des Generalstaatsanwalts und des Ministers des Innern haben anderen Organen der Volkspolizei bestimmte Untersuchungsbefugnisse übertragen. Dies gilt speziell für die Verkehrspolizei und die Abschnittsbevollmächtigten. Diese werden jedoch mit der Übertragung solcher Befugnisse nicht zu Untersuchungsorganen (§ 90 StPO).

Den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern obliegt die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen

- Straftaten gegen die Persönlichkeit (Kap. 3 des Besonderen Teils des StGB);
- Straftaten gegen Jugend und Familie (Kap. 4 des Besonderen Teils des StGB);¹¹¹